

Jugendordnung

des Deutschen Verbandes für Modernen Fünfkampf e.V.

1. Grundsätze

Die Jugend des Verbandes besteht aus den jugendlichen Mitgliedern des Deutschen Verbandes für Modernen Fünfkampf e.V. bis zum 21. Lebensjahr sowie deren gewählten Vertretern. Sie verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

2. Aufgaben

Aufgaben der Jugend sind insbesondere:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit Situationen der Jugendlichen in der Gesellschaft,
- Förderung der Partizipation der Jugendlichen,
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Freizeitgestaltung,
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen,
- Pflege der internationalen Verständigung,
- Jugendliche für den Modernen Fünfkampf begeistern.

3. Organe

Die Organe der Jugend sind:

- der Jugendtag,
- der Jugendrat,
- der Jugendvorstand.

4. Der Jugendtag

Der Jugendtag ist das oberste Organ der Jugend des Deutschen Verbandes für Modernen Fünfkampf e.V.

Der Jugendtag besteht aus

- den Jugendvertretern der Landesverbände,
- dem Jugendwart / der Jugendwartin.

Die Jugend jedes Landesverbandes kann neben dem Jugendwart / der Jugendwartin folgende Delegierte mit Stimmrecht benennen:

- bis 100 Jugendliche: ein Delegierter,
- bis 1000 Jugendliche: zwei Delegierte,
- ab 1001 Jugendliche: drei Delegierte.

Der Jugendtag findet alle 4 Jahre nach den olympischen Sommerspielen statt. Die Ladung muss acht Wochen vorher erfolgen und die vorläufige Tagesordnung enthalten.

Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig, wenn zu ihr fristgerecht eingeladen worden ist.

Außerordentliche Jugendtage können nach Bedarf einberufen werden, wenn der Jugendvorstand es beschließt oder 10% der Jugendlichen dies verlangt.

Die Aufgaben des Jugendtages sind:

- a. Wahl des Jugendwartes (für 4 Jahre),
- b. Wahl des stellvertretenden Jugendwartes (für 2 Jahre bis zum Jugendrat),
- b. Wahl des Jugendausschusses (für 2 Jahre bis zum Jugendrat),
- c. Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes,
- d. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstands,
- e. Entlastung des Jugendvorstandes,
- f. Verabschiedung und Änderungen der Jugendordnung,
- g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge, die mindestens zwei Wochen vor dem Jugendtag bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein müssen.
Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn die Jugendvollversammlung die Dringlichkeit billigt.

Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Beschlüsse des Jugendtages sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Jugendwart oder seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

5. Der Jugendrat

Der Jugendrat ist ein Organ der Jugend des DVMF, das der Beratung und Information dient.

Der Jugendrat tagt mindestens einmal zwei Jahre nach den Olympischen Sommerspielen und nimmt die Aufgaben des Jugendtages mit Ausnahme der Wahl des Jugendwartes, und der Änderung der Jugendordnung wahr.

Insbesondere führt er die Neuwahl des stellvertretenden Jugendwartes und des Jugendausschusses durch.

Bzgl. Stimmrecht und Einladung und Ablauf gelten die Regelungen des § 4 entsprechend.

6. Der Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem/der Jugendwart/in,
- dem/der stellvertretenden Jugendwart/in,
- dem gewählten Jugendausschuss.

Der Jugendwart / die Jugendwartin vertritt die Interessen der Jugend nach innen und außen. Der Jugendwart / die Jugendwartin ist Mitglied des Präsidiums des Verbandes.

Der Jugendwart/in und der stellvertretende Jugendwart/in müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Jugendausschuss besteht aus maximal 16 Personen, die das Verhältnis männlicher und weiblicher Jugendlicher, sowie die Stärke der Jugendlichen in den Landesverbänden abbilden sollten. Dazu kommen ggf. 2 Mitglieder des Jugendsprecherteams. In den Jugendausschuss ist jedes Verbandsmitglied ab dem vollendeten 15. Lebensjahr wählbar.

Der Jugendwart / die Jugendwartin wird für 4 Jahre gewählt. Die übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes werden vom Jugendtag, bzw. von Jugendrat für jeweils 2 Jahre gewählt. Alle Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt und können beliebig oft wiedergewählt werden.

Der Jugendvorstand

- erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages,
- ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag, dem Jugendrat und dem Präsidium verantwortlich,
- lässt seine Sitzungen nach Bedarf stattfinden, mindestens aber einmal pro Jahr. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstands ist vom Jugendwart / der Jugendwartin eine Sitzung binnen vier Wochen einzuberufen.
- kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder über elektronische Kommunikation im Umlaufverfahren herbeiführen.

7. Jugendsprecherteam

Die Jugendlichen des Verbandes bis 21 Jahren können auf Wunsch ein Jugendsprecherteam bilden.

Das Jugendsprecherteam wählt aus seinen Reihen zwei Mitglieder, die automatisch stimmberechtigte Mitglieder im Jugendausschuss des DVMF sind.

Das Jugendsprecherteam wird angeleitet von 2 Mitgliedern des Jugendvorstandes.

8. Änderung der Jugendordnung

Die Änderung der Jugendordnung durch den Jugendtag ist nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten möglich. Geplante Änderungen müssen zusammen mit der Einladung zum Jugendtag bekannt gegeben werden.

9. Besondere Bestimmungen

Für den Fall, dass ein Jugendvorstand nach Absatz 6 dieser Jugendordnung nicht zustande kommt oder vorzeitig sein Mandat niederlegt, übernimmt das Präsidium des DVMF die Aufgaben des Jugendvorstandes solange, bis ein neuer Jugendvorstand die Aufgaben übernehmen kann. Es hat unverzüglich einen neuen Jugendtag einzuberufen und einen neuen Jugendvorstand wählen zu lassen.

10. Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde am 16.06.06 vom Jugendtag ordnungsgemäß angenommen.